

GROBE KREISSTADT ROTTWEIL

Benutzungsordnung (Hausordnung) für das Lehrschwimmbecken in der Eichendorff-Schule

§ 1 Zweck, Benutzung

- (1) Das Lehrschwimmbecken ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rottweil und dient insbesondere der Erteilung von Schwimmunterricht durch die Schulen, deren Schulträger die Stadt Rottweil ist. Er kann auch anderen Schulen, Vereinen oder Organisationen zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Einzelpersonen oder anderen als den unter Ziffer 1 genannten Personengruppen kann die Benutzung des Lehrschwimmbeckens für Zwecke des Schwimmunterrichts ebenfalls erlaubt werden.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind: Geisteskranke, Epileptiker, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten, sowie Betrunkene.
- (4) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit des Lehrschwimmbeckens und den dazugehörigen Nebenräumen samt Zugängen. Mit dem Zutritt zum Lehrschwimmbecken unterwirft der Benutzer sich den Bestimmungen.

§ 2 Verantwortung, Haftung

- (1) Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb obliegt im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes beim jeweiligen Schulleiter. Er kann den Hausmeister der Eichendorff-Schule mit der Überwachung beauftragen.
- (2) Für die Aufsicht im Rahmen des Schulunterrichts gelten die jeweiligen Bestimmungen des Schulgesetzes. Im übrigen erfolgt die Benutzung des Lehrschwimmbeckens einschließlich der gesamten Einrichtungen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.

Die Benutzer haften der Stadt für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Schwimmbeckens und seinen Einrichtungen und für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

- (3) Das Lehrschwimmbecken darf von den in § 1 Abs. 1 genannten Personen und Personengruppen nur unter der Leitung und Aufsicht der Lehrkräfte bzw. der von den Vereinen oder Organisationen beauftragten Personen betreten werden. Sie tragen auch die volle Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 3 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Benutzer haben im Lehrschwimmbekken alles zu unterlassen was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Herumrennen, Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten,
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken,
 - e) das Mitbringen von Hunden.
- (3) Der Dushraum und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhwerk - ausgenommen Badeschuhe - betreten werden.
- (4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, vor und nach Betreten des Duschraumes die Fußsprühanlage zu benutzen und sich vor Betreten des Schwimmbekkens unter den Brausen den Körper gründlich mit Seife zu waschen. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbekkens ist untersagt. Im Schwimmbekken ist die Benutzung von Seife und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (5) Findet ein Benutzer die Umkleieräume oder sonstige Badeeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, ist er verpflichtet, dies sofort den unter § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen anzuzeigen.
- (6) Wegen geringer Wassertiefen sind an keiner Stelle des Schwimmbekkens Kopfsprünge erlaubt.

Das Einspringen ist nur hinter dem Trennseil, vom Einstieg aus gesehen, erlaubt. Vom seitlichen Beckenrand darf nicht in das Schwimmbekken gesprungen werden.

§ 4 Belegung

- (1) Der Belegungsplan für die Schulen wird jährlich vor Schuljahresbeginn von der Stadtkämmerei in Absprache mit dem geschäftsführenden Rektor der Grund- und Hauptschulen festgelegt. Die weiteren Belegungszeiten werden durch die Stadtkämmerei vergeben.
- (2) Am Samstagnachmittag und Sonntag bleibt das Lehrschwimmbekken geschlossen.
- (3) Im Schwimmbekken dürfen sich gleichzeitig nicht mehr als 25 Personen aufhalten. Bei Überfüllung kann das Lehrschwimmbekken zeitweise gesperrt werden. Die Überwachung und die entsprechenden Anordnungen erfolgen durch die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Den städtischen Schulen und örtlichen Vereinen, die Schwimmunterricht für Kinder erteilen, wird das Lehrschwimmbekken grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ansonsten werden Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgelts wird vom Verwaltungs- und Kulturausschuss des Gemeinderates der Stadt Rottweil festgesetzt.

§ 6 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Lehrschwimmbekken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Benutzer, deren Bekleidung den Geboten oder Sitte und des Anstandes nicht entsprechen, werden aus dem Bad verwiesen.
- (2) Sämtliche Benutzer müssen im Schwimmbekken Bademützen tragen.

§ 7 Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen, Fundgegenstände

- (1) Geld- und Wertsachen werden nicht zur Verwahrung angenommen. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengeliebene Gegenstände, die Geld- und Wertsachen enthalten, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Umkleieräume sind nicht überwacht.
- (2) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich innerhalb einer Woche der Verlierer nicht meldet, werden die Gegenstände dem städtischen Fundamt beim Ordnungs- und Sozialamt zugeleitet.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die jeweils verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter haben für Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
- (2) Sie sind neben dem Schulleiter und dem Hausmeister ferner befugt, Personen welche
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
 aus dem Bad zu verweisen. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Personen durch die Schulleitung bzw. die Stadtkämmerei auch zeitweilig oder dauernd vom Besuch des Lehrschwimmbekkens ausgeschlossen werden.
- (3) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Benutzer nehmen der Schulleiter der Eichendorffschule und die Stadtkämmerei entgegen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Rottweil, den 29. September 1978

(Bürgermeisteramt)

gez.
Dr. Regelmann
Oberbürgermeister